

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.32 vom 10. August 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2022.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.32)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.32 du 10 août 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.32 del 10 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. c i.V.m. Art. 222 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.m.V. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]), welches die Beschwerde mit freier Kognition beurteilt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.2Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten wäre. Allerdings ist die Beschwerde gegen die angeordnete Verlängerung der Untersuchungshaft zufolge Anordnung der Sicherheitshaft am 29. Juli 2022 gegenstandslos geworden, und es fehlt an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an deren Beurteilung. Das Verfahren ist deshalb als erledigt abzuschreiben (vgl. Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2; Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 382 N 13; BGer 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3, in: Praxis 2012 Nr. 134). Dies hat auch zu gelten, wenn die mit der Haftbeschwerde geltend gemachten Argumente im Rahmen einer nachfolgenden Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherheitshaft mitberücksichtigt worden wären, zumal auf die Einreichung einer Beschwerde gegen die Verfügung des ZMG vom 29. Juli 2022 verzichtet worden ist.

### **E. 2**

2.1Zu entscheiden ist jedoch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Hingegen regelt die Strafprozessordnung nicht ausdrücklich, wer die Kosten trägt, wenn das aktuelle Interesse an der Behandlung der Beschwerde ■ wie vorliegend ■ erst nach deren Erhebung dahinfällt und das Verfahren vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben wird. In diesem Fall sind die Kosten praxisgemäss in erster Linie nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang zu verlegen, wobei es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben muss. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (vgl. AGE HB.2015.13 vom 1. April 2015 E. 2; BGer 6B.109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: BBl 2006 S. 1328; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N

1797; Domeisen, in: in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Der psychisch kranke Beschwerdeführer soll nebst anderem Todesdrohungen gegen nahe Familienmitglieder ausgesprochen sowie eine (fahrlässige Feuersbrunst) in seiner eigenen Wohnung verursacht haben. Bei seiner Verhaftung befand sich seine Wohnung, in welcher er alleine lebt, in einem desolaten Zustand (keinerlei Behebung der Brandschäden, act. 385 ff.) und es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nicht über ein adäquates soziales Netzwerk verfügt, das ihm eine Stabilität in seiner gegenwärtigen Krisensituation gewährleisten kann (er selber gibt an, sich in einem «emotionalen Ausnahmezustand» befunden zu haben, s. bspw. Eingabe vom 27. Juli 2022). Der Beschwerdeführer hat gemäss den Angaben von Angehörigen bis zu seiner Festnahme Marihuana konsumiert und die ärztlich verordneten Medikamente nicht eingenommen, was seine psychische Problematik verstärkte (act. 475). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass (zumindest) das Vorliegen des Haftgrundes der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) als gegeben erachtet und die Beschwerde abgewiesen worden wäre. Auf die Erhebung von Kosten wird gleichwohl umstände halber verzichtet, da der Beschwerdeführer die Beschwerde in Abwesenheit seines amtlichen Verteidigers selber verfasste.

2.3 Allerdings sind dem amtlichen Verteidiger Kosten entstanden, schliesslich hat er sich nach der Rückkehr aus seinen Ferien mit der zwischenzeitlich vom Beschwerdeführer selbständig verfassten Beschwerde befassen müssen und hat er dazu eine kurze Stellungnahme eingereicht sowie sich mit dem Beschwerdeführer betreffend das weitere Vorgehen besprochen. Es ist ihm dafür ein Zeitaufwand von einer Stunde, inklusive Auslagen und zuzüglich 7,7 % MWST, zu vergüten. Über den Vorbehalt der Rückforderung dieser Kosten beim Beschwerdeführer wird das Sachgericht bei der Verlegung der Verfahrenskosten zu entscheiden haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.